

**Richtlinien für die Arbeitnehmer/innen-Förderung
durch ein Bildungskonto des Landes OÖ
für den Zeitraum 2010-2014**

1. Bereich und Umfang der Förderung

- (1) Mit dem Bildungskonto wird die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung (ausgenommen Umschulungen i.S.d. AMS) zur Arbeitsplatzsicherung gefördert.
- (2) Die Richtlinien für die "Arbeitnehmer/innen-Förderung durch das Bildungskonto des Landes OÖ für den Zeitraum 2010-2014" treten mit 01.01.2010 in Kraft.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "allgemeinen Förderungsrichtlinien" des Landes OÖ.
- (5) Stichtag für alle richtliniengemäßen Voraussetzungen (z.B. Arbeitnehmereigenschaft, Hauptwohnsitz) ist der Beginn der Fortbildung.

2. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden

- (1) Arbeitnehmer/innen, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen,
- (2) Arbeitnehmer/innen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- (3) Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld hatten und Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- (4) Wiedereinsteiger/innen nach dem Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Leistungen des AMS erhalten,
- (5) geringfügig Beschäftigte,
- (6) Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe beziehende Personen,
- (7) Freie Dienstnehmer/innen,
- (8) Personen mit einem akademischen Abschluss, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 1.500,00 Euro brutto beträgt,
- (9) Ein-Personen-Unternehmen mit maximal 2 geringfügig Beschäftigten oder 2 Lehrlingen (in Summe max. 2 Personen).

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich.

- (2) Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind.
- (3) Für die in Anspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 % der Bildungsmaßnahme erforderlich.

4. Förderungshöhe

- (1) Die maximale Gesamtförderhöhe für den Zeitraum 2010 bis 2014 beträgt:

	Allgemeines Bildungskonto	Spezielles Bildungskonto
	Bildungsmaßnahme zur beruflichen Weiterbildung	Bildungsmaßnahme mit Abschlusszeugnis (-prüfung)
50 %	max. 900 Euro bis zu	max. 1.800 Euro gesamt
70 %	max. 1.300 Euro bis zu	max. 2.200 Euro gesamt

- (2) Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 50 % der Kurskosten bis zur jeweiligen maximalen Gesamtförderhöhe gefördert.
- (3) Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 70 % der Kurskosten bis zur jeweiligen maximalen Gesamtförderhöhe gefördert für Personen
 - ohne formalen Bildungsabschluss (Ungelernte)
 - mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (Wiedereinsteiger/innen)

5. Auszahlung

- (1) Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeber – oder sonstigen Zuschüssen. Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen von gesetzlichen oder sonstigen Interessensvertretungen werden im Rahmen der Förderung des Oö. Bildungskontos jedoch nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Förderung erfolgt nach
 - Kursabschluss
 - Vorlage des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und Vorlage von Teilnahme- und Zahlungsbestätigung. Über Aufforderung des Fördergebers sind eventuell weitere Unterlagen vorzulegen und
 - muss der Antrag bis spätestens 6 Monate nach Ende des Kurses bzw. Ablegung der Abschlussprüfung eingebracht werden.

- (3) Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landes Oberösterreich (www.land-oberoesterreich.gv.at) zur Verfügung.

6. Nicht gefördert werden

- (1) Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind (Ausnahmen siehe Pkt. 2.),
- (2) alle Studien an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium),
- (3) der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung,
- (4) Kurskosten unter 90 Euro.
- (5) Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren.

7. Förderung in Härtefällen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa in Fällen unzumutbarer sozialer Härte, kann der/die Referent/in ohne Bindung an die sonst gültigen Richtlinien über eine Förderung entscheiden.

8. Kontrolle und Rückerstattung

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der/die Förderwerber/in den Förderbetrag nicht widmungsgemäß verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben gewährt wurde.